

INFORMATIONSBLETT ZUM PFLICHTPRAKTIKUM

Das Pflichtpraktikum umfasst je nach Schultyp eine unterschiedliche Stundenanzahl:

HAK	300 Stunden (ca. 8 Wochen)
HAK Digital Business	300 Stunden (ca. 8 Wochen)
Aufbaulehrgang	150 Stunden (ca. 4 Wochen)

Vor Beginn des **Abschlussjahres** ist der Nachweis über die geleisteten Stunden vorzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt in Form einer Praktikumsmappe, welche in *letzter Instanz von der Direktion zu bestätigen* ist.

Die Praktikumsmappe ist durch die SchülerInnen zu erstellen. Die zu verwendende Vorlage wird in digitaler Form von der Schule zur Verfügung gestellt.

Die Zusammensetzung der Stunden kann individuell erfolgen, zum Beispiel in Form:

- eines ein- bis zweimonatigen Praktikums,
- mehrerer kürzerer Ferialpraktika,
- Auslandspraktika, etc.

ACHTUNG! Wie in der Praktikumsmappe vorgesehen, ist darauf zu achten, dass für jede einzelne Tätigkeit ein von der Schule nachvollziehbarer Nachweis erfolgen muss (z.B. Arbeitszeitbestätigung, Dienstzeugnis, etc.)

Das Pflichtpraktikum dient der Ergänzung und Vertiefung der in den Unterrichtsgegenständen (Unternehmensrechnung, Betriebswirtschaft, OMAI, BB, WI, Sprachen etc.) erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Unternehmen oder einer Organisation. Das Anforderungsniveau der ausgeführten Arbeiten sollte sich mit dem Anstieg der Semesteranzahl erhöhen.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Pflichtpraktika und freiwillige Praktika können sowohl Arbeitsverhältnisse als auch Ausbildungsverhältnisse sein. Ausschlaggebend ist, ob die Merkmale eines Arbeitsverhältnisses (wie Eingliederung in den Arbeitsprozess, Weisungsgebundenheit, persönliche Arbeitspflicht) überwiegend erfüllt sind oder nicht.

Beim Praktikum als Arbeitsverhältnis ergeben sich die Rechte und Pflichten aus den geltenden Rechtsvorschriften. Es geht um die persönliche Arbeitsleistung, die für das

Unternehmen erbracht wird. Dafür hat man zum Beispiel das Recht auf den angemessenen oder kollektivvertraglich festgesetzten Lohn (Beispiel: Kollektivverträge für den Handel, für Wirtschaftstreuhänder, für Immobilienverwalter etc.), bezahlte Krankenstandstage, kollektivvertragliche Sonderzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubszuschuss und Urlaub.

Es gibt dabei aber auch Pflichten: geregelte Arbeitszeiten sind einzuhalten, konkrete Leistungen zu erbringen, Weisungen zu befolgen und einiges mehr zu erfüllen.

Beim Ausbildungsverhältnis stehen das Lernen und das Kennenlernen des Berufes im Vordergrund, und nicht die Verpflichtung zur Arbeitsleistung. Es gibt kein Recht auf Mindestbezahlung. Es wird auf jeden Fall eine Praktikumsvereinbarung abgeschlossen. Volontariate sind häufig Ausbildungsverhältnisse.

In jedem Fall gelten für Jugendliche unter 18 Jahren besondere Bestimmungen. Geregelt ist das im Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (KJBG). Darin ist z.B. die maximale tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden festgelegt sowie nicht mehr als 40 Stunden/Woche.

Versicherung während der Praktikumszeit:

Wenn es sich um ein Arbeitsverhältnis handeln sollte, dann sind die PraktikantInnen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber bei der *jeweiligen Krankenkasse* anzumelden.

PraktikantInnen im Ausbildungsverhältnis, als auch VolontärInnen, die kein Geld über der Geringfügigkeitsgrenze erhalten, müssen bei der *Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt* angemeldet werden.

ACHTUNG! Übersteigt ein mögliches Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (2025/26: 551,10 Euro monatlich), führt dies zu einer Vollversicherung der PraktikantInnen.

Die Vereinbarung eines schriftlichen Praktikumsvertrags, in dem Rechte und Pflichten der Beteiligten hinsichtlich Dauer, Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsform, Ansprechperson, Anwesenheitszeiten, Sozialversicherung bzw. allfälliges Entgelt festgeschrieben sind, ist sowohl für die PraktikantInnen, als auch für den Unternehmer sinnvoll!

Hinweis: Sowohl mündliche als auch schriftliche Verträge sind gültig. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist die Schriftform zu empfehlen. → Den digitalen Praktikumsunterlagen kann bei Bedarf ein **Musterarbeitsvertrag** (im Schullaufnetzwerk M im Ordner Pflichtpraktikum) entnommen werden.

Veröffentlicht auf Basis der Bestimmungen für

- Handelsakademie - Lehrplan 2014 BGBl. II Nr. 209/2014 vom 27. August 2014
- Wirtschaftsinformatik - Lehrplan - Schulversuch gem. § 7 SchOG, GZ: BMUKK 17.023/64-II/3/2013
- Aufbaulehrgang an Handelsakademien - Lehrplan 2014 BGBl. II Nr. 209/2014 vom 27. August 2014